

Richtlinien der  
**„Dieter und Erika Schumburg-Stiftung“**  
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

**Präambel**

Die bayerischen Universitäten haben den gesetzlichen Auftrag der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Dabei gewinnt die Unterstützung der Universitäten durch großzügige Stifter zunehmend an Bedeutung.

Der am 23. Juni 2009 verstorbene Stifter Dipl.-Volkswirt Dieter Schumburg hat mit Testament vom 24. August 2008 verfügt, dass sein Kapitalvermögen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Stiftung zukommen und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften damit gefördert werden solle. Seine 1987 verstorbene Ehefrau Erika Schumburg hatte erheblichen Anteil an dieser Vermögensbildung; es war auch ihr Wunsch, bedürftige Studierende zu unterstützen. Der Stifter studierte von 1949 bis 1952 am jetzigen Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität in Nürnberg und schloss sein Studium als Diplom-Volkswirt ab. Anschließend war er 32 Jahre lang in der deutschen Industrie tätig und konnte dort in leitenden Funktionen seine an der hiesigen Universität erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Geltung bringen.

Die Universität hat in Übereinstimmung mit dem Testamentvollstrecker die Errichtung einer Stiftung beschlossen, um damit dem Willen des Stifters dauerhaft zu entsprechen und in steter und dankbarer Erinnerung den Namen des Stifters und seiner Ehefrau der Nachwelt erhalten zu können.

**§ 1**

**Name und Rechtsstand der Stiftung**

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) verwaltet das ihr von Herrn Dieter Schumburg durch Testament vom 24. August 2008 zugewendete Vermögen als treuhänderische Stiftung.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „Dieter und Erika Schumburg-Stiftung“ und wird nach außen durch den Präsidenten der FAU vertreten. Der Präsident kann seine Vertretungsmacht entsprechend den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der FAU delegieren.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Forschung und Lehre an den volkswirtschaftlichen Lehrstühlen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der FAU.
- (2) Als Fördermaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Unterstützung von Studierenden der Volkswirtschaftslehre (auch) in den Nachfolgestudiengängen Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) und MSc in Economics (Master of Science), die Anspruch auf Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nachweisen können und ihre Vorprüfungen mindestens mit gutem Erfolg (Prädikat 2,5 und besser) abgelegt haben, durch eine Zuwendung in Höhe der zu entrichtenden Studienbeiträge,
  - b) Gewährung von Stipendien an die besten Absolventen des Master of Science in Economics. Auswahlkriterien: sehr gute und gute Studienleistungen im Masterprogramm,

Gutachten des / der betreuenden Hochschullehrers/Hochschullehrerin, Entwurf eines Promotionsvorhabens.

c) Gewährung von Stipendien an Studierende zur Finanzierung eines Gastaufenthaltes an einer ausländischen (Partner-)Universität der FAU in Höhe von einmalig bis zu 1.500 € (Auswahlkriterien: gut begründetes Motivationsschreiben, gute Studienleistungen und, wenn möglich, ein Empfehlungsschreiben der betreuenden Person),

d) Finanzierung von Forschungsvorhaben im Bereich der volkswirtschaftlichen Lehrstühle durch die Erstattung von Personal- und Sachkosten.

- (3) Die Stiftungsverwaltung informiert den Vorstand jeweils am Jahresanfang über die Höhe der zur Verfügung stehenden Erträge. Die entsprechenden Ausschreibungen erfolgen durch die volkswirtschaftlichen Lehrstühle am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 3 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
- a) dem jeweiligen Präsidenten der FAU als Vorsitzendem,
  - b) dem jeweiligen Kanzler der Universität,
  - c) dem jeweiligen Sprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
  - d) dem jeweiligen Leiter des Nachfolgeinstituts des Volkswirtschaftlichen Instituts (derzeit das Institut für Wirtschaftspolitik und quantitative Wirtschaftsforschung / IWQW)

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Die Stiftungsverwaltung informiert die Leitung des IWQW bzw. des Nachfolgeinstituts zu Beginn des Jahres über die ausschüttbaren Beträge.

Die Ausschreibung erfolgt dann durch die Volkswirtschaftlichen Lehrstühle; diese erstellen gemeinsam einen Vorschlag, woraus hervor geht, welche Anträge, sortiert nach den möglichen Fördermaßnahmen, aus welchen Gründen und in welchem Umfang gefördert werden sollen.

Der Vorstand entscheidet dann letztendlich über die Höhe der auszuschüttenden Beträge und deren Verteilung innerhalb der möglichen Fördermaßnahmen nach § 2 Abs. 2.

- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beigabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 4 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstüzungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vergabeausschusses handeln ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ersetzt.

## **§ 5 Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Grundstockvermögen besteht aus Kapitalvermögen im Gesamtwert von ...
- (3) Das Stiftungsvermögen ist als Sondervermögen Teil des Körperschaftsvermögens der FAU. Es ist gesondert vom übrigen Vermögen der Universität nachzuweisen.

## **§ 6 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung wird im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise verwendet werden.

## **§ 7 Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Die Stiftung wird von der Zentralen Universitätsverwaltung nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes und nach den sonstigen für das Haushalts-, Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Universität geltenden Vorschriften verwaltet.
- (2) Die Buch- und Rechnungsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof und durch das zuständige Prüfungspersonal der Universitätsverwaltung. Die Verwaltungs- und Prüfungsarbeiten gehören zu den ordentlichen Dienstaufgaben der damit betrauten Dienstkräfte; ihnen steht hierfür keine besondere Vergütung zu.

## **§ 8 Anfallsberechtigung**

Erlischt die Stiftung, fällt das vorhandene Vermögen an das ungebundene Körperschaftsvermögen der FAU. Die Universität hat das noch vorhandene Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Entscheidung der aufsichts-führenden Behörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 20.09.2009.

Erlangen, den 25.03.2011

gez. Gröske

Prof. Dr. K.-D. Gröske  
Präsident